

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1905)
Heft: 2

Artikel: Nochmals die "weiblichen Postbeamten"
Autor: B.-J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325377>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mehr getan haben; weil der grösste Teil der Viehzucht, Bodenkultur und Industrie durch die Frauen im kleinen Haushalt besorgt wurde. — Das ist freilich wahr, ist aber gesetzlich nie der Frau angerechnet worden; da immer gesetzlich ihr Eigentum und die Erzeugnisse ihrer Arbeit ihm allein gehörten; während sie völlig besitzlos und rechtlos ihm gegenüber ist, der sogar über die Erziehung der Kinder allein zu entscheiden hat, und diese erziehen lassen kann, wie und wo er will, ohne die Mutter zu fragen! — Und — wenn nun ein Mann solche Rechte auch selten ganz in Anspruch nimmt, so stehen sie ihm doch immer zu Gebot, und hängen, wie ein Damokles-Schwert, drohend über der Frauen Haupt; und — noch schlimmer ist es, dass auch die Kinder deshalb sehr bald die Unfähigkeit der Mutter, ihnen eine wahre Freundin zu sein, entdecken, und dass deren Einfluss auf sie folglich nur sehr gering sein kann. Auf diese Weise ist auch jede gemeinnützige Tätigkeit einer Verheirateten im Grunde nur mit der Bewilligung des Ehemannes gestattet, da ihm sowohl das Vermögen wie die Kräfte seiner Gattin gehören, die absolut nichts tun kann, wenn er es nicht erlaubt; und — wenn von diesen Dingen auch wenig in die Öffentlichkeit dringt, weil beide Teile sie gern verschweigen, so sind die betreffenden Konflikte doch so unvermeidlich und so zahlreich, dass von einem glücklichen Familienleben in den meisten Fällen gar keine Rede sein kann; obgleich immerfort behauptet wird, dass nur durch das Gedeihen des Familienlebens das allgemeine Wohl gesichert werden könne. Dieses würde freilich der Fall sein, wenn die Frau und Mutter in wirklich achtbarer Stellung den Kindern ein Vorbild jeder Tugend zu sein vermöchte, und sich ihnen immer als völlig selbstständig im Urteil und Handeln zeigte; statt sich um des Unterhalts willen in allem dem Mann zu unterwerfen; worin doch die grösste denkbare Unsittlichkeit besteht. Um es kurz zu sagen, sollen die Frauen endlich suchen, ihr einfaches Menschenrecht zu erlangen, also sich selbst versorgen zu dürfen, unter allen Umständen. Damit würde mit einem Schlage der ganze Wust von widersinnigen Ehegesetzen (die bis jetzt erdacht worden sind) als unnütz bei Seite geworfen, und kein Mann könnte etwas einwenden, wenn sein Kind für ein „eheliches“ erklärt würde; da es dann ihm überlassen bliebe, ob er sich (durch Beiträge zu dessen Erziehung) weitere Rechte auf dasselbe erwerben wollte. Auf alle Fälle müsste nur die Frau verpflichtet sein, für ihr Kind zu sorgen; aber freilich sollte der Staat sie in ihrem Bestreben: das Nötige zu erwerben, dann nicht hindern, sondern sie möglichst unterstützen, eben wegen der künftigen Generation der Staatsbürger, die doch wohl der grössten Fürsorge wert sein muss. Und — dann erst könnte von wahrer Sittlichkeit gesprochen werden, wenn eben auf diese Weise die Prostitution und die unehelichen Kinder abgeschafft wären.

Nochmals die „weiblichen Postbeamten“.

Es ist allen unsern Lesern noch in guter Erinnerung, dass vor kurzem in der Bundesversammlung die Petition der „Union für Frauenbestrebungen“ abgewiesen wurde, die dahin ging, es sei die Bestimmung der Vollziehungsverordnung, die in unzulässiger Erweiterung des Besoldungsgesetzes den weiblichen Postbeamten ein niedrigeres Gehaltsmaximum gewährt als den männlichen, zu streichen und es seien — wie das Gesetz es deutlich verlangt — nur die Arbeitsleistungen als ausschlaggebend zu betrachten. Die Gründe, die unsere oberste Behörde veranlassten, unserm Wunsche nicht zu entsprechen und auf die prinzipielle Seite der Frage, um die es

sich in allererster Linie handelte, gar nicht einzutreten, waren — wie es hiess — hauptsächlich fürsorglicher Natur; man befürchtete, „es könnten dadurch die Frauen überhaupt vom Postdienst ausgeschlossen werden“, und wollte ihnen nicht diese Laufbahn verschliessen, die vielen von ihnen ein sicheres Brot gewähren kann. Desto befremdender wirkt es nun zu sehen, dass es in der letzten Nummer des „Schweiz. Handelsamtsblattes“ nun doch wieder bei den Ausschreibungen der „Postlehrlingsstellen“ heisst: „Weibliche Bewerber können auch diesmal nicht berücksichtigt werden!“ Also trotzdem die Petition nicht angenommen wurde, um die weiblichen Bewerber nicht auszuschliessen, werden sie doch ausgeschlossen! Es ist dies nun seit 10—12 Jahren der Fall — nicht wie Hr. Bundesrat Zemp meinte (oder sollten die betr. Zeitungen falsch berichtet haben?), seit 2 Jahren: Vor Erlass der Verordnung und nach demselben, vor und nach unserer Eingabe.... Die Abweisung der Petition wird dadurch ganz und gar unverständlich!

Wir sind bescheiden und gestehen ein, dass wir gern auf fürsorgliche Wohltaten und Massnahmen verzichten, wenn man uns dafür nur unser einfaches gutes „Recht“ gewähren wollte!

B.-J.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

Das Frauenkomitee Bern, das im Namen einer grossen Zahl schweizerischer Frauenvereine handelt, richtet eine Eingabe an die parlamentarischen Kommissionen für das schweizerische Zivilgesetzbuch, in welcher es frühere Eingaben an das Justizdepartement und die Expertenkommission in Erinnerung bringt und u. a. ausführt:

„Aus dem neuesten Entwurf sind gegenüber den früheren einige zeitgemässe Verbesserungen zu ersehen; so namentlich in Artikel 198, wo der Arbeitserwerb der Ehefrau ihr von Gesetzes wegen, als unter den Vorschriften der Gütertrennung stehend, als Eigentum zugesichert ist; auch die neue Fassung betreffend die Freiheit des Ehevertrages, Artikel 186, ist zu billigen, wonach nur diejenigen Verträge gegenüber Dritten wirksam sind, welche vor der Trauung abgeschlossen und in das Güterrechtsregister eingetragen werden, während Eheverträge, nach der Trauung abgeschlossen, nur für die Ehegatten selbst und ihre Erben wirksam sind, auch je nach Umständen abgeändert werden können.

Nachdem nun der Entwurf in Artikel 186 die Freiheit des Ehevertrages, den Bedürfnissen der Zeit entsprechend, nach Recht und Billigkeit geordnet hat, ist es schwer verständlich, dass das Güterrechtssystem der Güterverbindung, laut Artikel 187, von Gesetzes wegen zwangsweise gelten soll, wenn vor der Eheschliessung kein Vertrag stattgefunden hat.

Bei Eingehung der Ehe werden Mann und Frau in der Regel handlungsfähige Personen sein; der Gesetzgeber darf ihnen daher sicherlich, ohne Gefährde für das öffentliche Wohl, die Wahrung ihrer beidseitigen Interessen überlassen; er hat nur dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte Dritter nicht gefährdet werden, sowie dass der Bestand der ehelichen Gemeinschaft im Interesse kommender Generationen gewahrt bleibe.

Für das erstere dürfte die Eintragung in das Ehegutsregister genügende Sicherheit bieten, wenn ein Vertrag vor der Trauung stattgefunden hat; haben aber die Ehegatten über die Verwendung ihres Vermögens keine besondere Uebereinkunft getroffen, so bleibt jedem die freie Verfügung darüber.

Wir erblicken übrigens in der richtigen und zweckentsprechenden Gestaltung des Erbrechtes der Ehegatten